



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rolf Fischer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Umgang mit Totgeburten

Vorbemerkung der Landesregierung:

Totgeborene im Sinne der Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30.11.1995 (GVOBl. S. 395) sind Körper von Neugeborenen, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib weder das Herz geschlagen noch die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, das Gewicht jedoch mindestens 500 g beträgt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der LVO).

Fehlgeborene sind Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g, bei der sich nach der Scheidung vom Mutterleib keine der oben genannten Lebenszeichen gezeigt haben (§ 2 Abs. 3 LVO).

Totgeborene mit einem Gewicht über 1000 g sind bestattungspflichtig. Totgeborene unter 1000 g und Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen (§ 7 LVO).

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie groß die Zahl der Totgeburten (unter 500gr.) in Schleswig-Holstein im Laufe eines Jahres ist, die nicht beerdigt werden.

Antwort:

Nein, nach dem Bundesstatistikgesetz werden Statistiken über Fehlgeborene nicht geführt. Weitere Informationen konnten in der Kürze der Zeit nicht eingeholt werden.

2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein mit Totgeburten (unter 500gr.) verfahren, wenn die Eltern keine Bestattung beantragen?

Antwort:

In Hinblick auf weitere Schwangerschaften legen Eltern oder Mütter in der Regel Wert auf die Feststellung der Todesursache durch Sektion bei Tot- und Fehlgeborenen. In Fällen von Totgeborenen unter 1000 g und Fehlgeborenen sorgen die pathologischen Institute für eine Feuerbestattung und die anschließende Beisetzung auf einem anonymen Grabfeld.

Wenn weder eine Sektion angestrebt, noch eine Bestattung für Totgeborene unter 1000 g und Fehlgeborene von den Eltern oder Müttern gewünscht oder auf anderem Wege veranlasst wird (vgl. Antwort zu 4), ist der Krankenhausträger aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften verpflichtet, eine hygienisch einwandfreie und dem sittlichen Empfinden entsprechende Beseitigung vorzunehmen. Dies geschieht mit besonderen Sammel- und Transportbehältnissen für Körper- und Organeile, in denen Fehlgeborene der Sonderverbrennung zugeführt werden.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die Nutzung von Totgeburten zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken in Schleswig-Holstein?

Antwort:

In der Kürze der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte diese Frage nur für die Uniklinika Kiel und Lübeck geklärt werden. Dort werden Tot- oder Fehlgeborene nicht für wissenschaftliche oder medizinische Zwecke genutzt.

4. Wie steht die Landesregierung zu einer Regelung (wie z.B. in Bremen), die gesetzliche Bestattungspflicht für alle totgeborenen Kindern zu schaffen?

Antwort:

In Schleswig-Holstein hat die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein auf Anraten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz veranlasst, dass betroffene Eltern und Mütter über das in der Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30.11.1995 normierte Recht zur Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen informiert werden. Darüber hinaus haben sich der schleswig-holsteinische Landesverband der Krankenhausedirektoren und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften für eine würdige Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen eingesetzt.

Der schleswig-holsteinische Landesverband der Krankenhausedirektoren hat allen Krankenhäusern des Landes mit gynäkologischen Abteilungen empfohlen, auf freiwilliger Basis Regelungen zur Bestattung auch von totgeborenen (unter 1000 g) und fehlgeborenen Kindern zu treffen, die auch schon teilweise umgesetzt worden sind.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Landesregierung kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.